



**IHR ERFOLG  
IST UNSER ZIEL**

**BÖSEL, KOHWAGNER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE



**INFORMATION  
RECHTSANWALTSKOSTEN**

Berlin ◆ Dresden ◆ München

## **Kosten der Rechtsberatung**

Die geltende Gesetzeslage gestattet in Deutschland nur Personen, mit der Befähigung zum Richteramt die Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Rechtsberatung und die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten Dritter ist in Deutschland dem Rechtsanwalt vorbehalten.

Das anwaltliche Berufsrecht erlaubt es Rechtsanwälten nicht eine Rechtsberatung kostenlos durchzuführen. Bösel, Kohwagner und Kollegen berät und betreut Mandanten gerichtlich wie außergerichtlich. Aber insbesondere gerichtliche Vertretung birgt regelmäßig ein Prozessrisiko, das es besonders gut einzuschätzen gilt.

Bösel, Kohwagner und Kollegen vertraut auf die Qualität der Rechtsberatung aus unserem Hause. Besonderen Wert legen wir auch darauf, dass für unsere Mandanten die Frage der Kosten transparent bleibt. Bösel, Kohwagner und Kollegen bietet seinen Mandanten eine Abrechnung in drei unterschiedlichen Konstellationen an, die individuell vereinbart werden können.

## **Berechnung nach dem RVG**

Ein Rechtsanwalt kann nach dem Gesetz über die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (RVG) seine Gebühren und Auslagen veranschlagen. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung richten sich in diesem Fall nach dem Streitwert. Der Streitwert ist in zivilrechtlichen Angelegenheiten regelmäßig der Geldwert des durchzusetzenden Anspruchs.

Bei der Abrechnung nach RVG steht dem Rechtsanwalt neben einer festen Gebühr ein Gebührenrahmen zur Verfügung. Dabei hat der Rechtsanwalt die Art der Beratung und den Schwierigkeitsgrad der Beratung einzubeziehen.

Für eine Beratung des Mandanten ohne Korrespondenz mit einer dritten Partei, kann der Rechtsanwalt eine Gebühr zwischen 0,1 und 1,0 berechnen.

Wird der Rechtsanwalt auch gegenüber Dritten außergerichtlich tätig, beträgt die Gebühr zwischen 0,5 und 2,5. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad wird dabei regelmäßig eine 1,3 Gebühr in Ansatz gebracht.

Sofern der Rechtsanwalt bei dem Abschluss eines Vertrages oder bei einem Vergleich mitwirkt, entsteht zusätzlich eine Einigungsgebühr in Höhe einer 1,5 Gebühr.

Bei gerichtlicher Vertretung erster Instanz untersagt die gesetzliche Regelung eine Unterschreitung der Gebührenregelungen des RVG. Der Rechtsanwalt erhält bei einer prozessualen Vertretung regelmäßig eine 1,3 Verfahrensgebühr. Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen entsteht eine weitere 1,2 Terminsgebühr. Sollte das Verfahren mit einem Vergleich über den anhängigen Streitgegenstand enden, erhält der Rechtsanwalt eine weitere 1,0 Einigungsgebühr. Legt der Vergleich weitere, nicht anhängige Streitigkeiten bei, erhöht sich die Einigungsgebühr für diese Punkte um 0,5.

Hinzu kommen neben der gesetzlichen Steuer die dem Rechtsanwalt entstandenen Auslagen, die mit einer Pauschale in Höhe von 15% der anfallenden Gebühren, maximal aber mit einem Betrag in Höhe von EUR 20,00, in Ansatz gebracht werden.

\*Die gesetzliche Regelungen des RVG sind umfassend und komplex. Aus diesem Grunde kann die hier vorgenommene Darstellung lediglich einen Überblick über diese Materie darstellen und ist nicht abschließend.

## **Individualvereinbarung**

Die gesetzliche Regelung bietet im Falle der außergerichtlichen Tätigkeit die Möglichkeit der Individualvereinbarung. Hierbei kann es sich um eine Pauschal- oder Stundenvereinbarung handeln, die wir mit unseren Mandanten vereinbaren. Dabei können die vereinbarten Gebühren auch von den gesetzlich normierten Gebühren des RVG abweichen.

Auch ist eine Abrechnung nach Zeitaufwand möglich. Dabei richtet sich der Stundensatz nach dem Sachverhalt, der Schwierigkeit der Angelegenheit und dem Haftungsrisiko.

In Zusammenarbeit mit unseren Mandanten erarbeiten wir bereits bei der Mandatsannahme eine Einschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes. Möglich ist bei der individuellen Honorarvereinbarung auch eine Beratung bis zu einem vorher festgelegten Betrag, der nicht überschritten wird ohne vorherige weitergehende Information und Vereinbarung.

## **Beratungsvertrag**

Unternehmen sind oft gut beraten durch einen Beratungsvertrag. Wiederkehrende Fragestellungen und rechtlich schwierige Probleme können durch einen Beratungsvertrag auf fachlich spezialisierte Rechtsanwälte aus unserem Hause ausgelagert werden, um die unternehmerischen Ressourcen zu schonen und den Focus auf der eigentlichen Tätigkeit des Unternehmens bzw. der zuständigen Mitarbeiter zu belassen. Es handelt sich insofern um ein „Outsourcing“ der rechtlichen Fragestellungen.

Bösel, Kohwagner und Kollegen arbeitet in diesem Fall regelmäßig eng mit Unternehmen zusammen und betreut bei den täglichen Abläufen in Unternehmen mit rechtlichen Problemstellungen.

Beratungsverträge werden individuell mit unseren Mandanten vereinbart. Dabei schätzen wir in Zusammenarbeit mit unseren Mandanten das monatliche Arbeitsaufkommen ab. Nach Abschätzung dieses Rahmens werden die, im Gegensatz zu individualvertraglichen Vereinbarungen reduzierten Gebühren, vertraglich für einen festgelegten Zeitraum fixiert.

**Sollten Sie Fragen zu Rechtsanwaltskosten haben, steht Ihnen unser Sekretariat gerne jederzeit zur Verfügung.**

**Berlin**

Hohenzollerndamm 133  
14199 Berlin  
Fon: (030) 34 90 27 63  
Fax: (030) 34 90 27 65

**München (City)**

Guntherstr. 27  
80639 München  
Fon: (089) 54 58 27 - 0  
Fax: (089) 59 19 03

**München (Gräfelfing)**

Schulstr. 59  
82166 Gräfelfing  
Fon: (089) 45 80 21 - 0  
Fax: (089) 45 80 21 - 11

**Dresden**

Rudolf-Renner-Str. 47  
01159 Dresden  
Fon: (0351) 42 17 78 - 0  
Fax: (0351) 42 17 78 - 1

[www.boesel-kollegen.de](http://www.boesel-kollegen.de)  
[info@boesel-kollegen.de](mailto:info@boesel-kollegen.de)